

Kinder- und Jugendbeirat Wandsbek: Anregungen zur Gestaltung einer Doppelstunde

Das übergeordnete Ziel dieser Doppelstunde ist die Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf die Zusendung der Wahlbenachrichtigung zum Kinder- und Jugendbeirat in Wandsbek. Dazu wird er in den Kontext von Rechten und dann des Kinder- und Jugendrechts auf Beteiligung gestellt.

Zeit	Inhalt/Ziel	„Impulse“ und didaktische Aspekte	Sozialform und Material
10‘	- Einstieg in das Thema „Kinderrechte“ über menschliche Grundbedürfnisse - Hinführung zur Unterscheidung von Bedürfnissen, Wünschen und Rechten	„Was ist in euren Augen unverzichtbar für ein Leben, das ihr als gut bezeichnen würdet?!“ Die Antworten werden durch die L. an der Tafel gesammelt und nummeriert.	- UG - (digitale) Tafel
15‘	Bewusstmachung des Unterschieds zwischen Bedürfnissen, Wünschen und Rechten	„Ordnet die Antworten an der Tafel in Partner:innenarbeit den Spalten „Bedürfnis“, „Wunsch“ oder „Recht“ auf dem Arbeitsblatt zu.“ Die L. sollte in Abhängigkeit von der Leistungsstärke der Lerngruppe ggf. unter den Antworten je ein Beispiel für Bedürfnisse, Wünsche oder Rechte auswählen und es gemeinsam mit der Lerngruppe der entsprechenden Spalte zuordnen, bevor die Schüler:innen das in PA eigenständig tun. Der Zusammenhang zwischen Grundbedingungen eines guten Lebens und Rechten, die sie wenigstens teilweise sicherstellen, bleibt im Zusammenhang dieser Unterrichtseinheit implizit. Er kann in einem anderen Kontext durchaus im Sinne der Frage nach dem Ursprung gesetzter Rechte ausdrücklich zum Gegenstand gemacht werden.	UG/ PA - (digitale) Tafel/ Arbeitsblatt
20‘	- Auswertung der PA - Erarbeitung einer altersgerechten Definition eines Rechtes im Unterschied zu	Die L. wertet gemeinsam mit der Lerngruppe die Zuordnung der Antworten zu den drei Kategorien aus. „Wir wollen jetzt versuchen zu bestimmen, was ein Recht ist. Und dazu betrachtet ihr jetzt bitte noch einmal die drei Spalten und überlegt dann: Was	- UG - (digitale) Tafel/ Arbeitsblatt

	Bedürfnissen und Wünschen	unterscheidet die Antworten, die in der Spalte ‚Rechte‘ stehen, von denen in den beiden anderen Spalten?/ Welche Merkmale haben die Antworten, die in der Spalte ‚Rechte‘ stehen, die den Antworten in den beiden anderen Spalten fehlen?“ In diesem Kontext geht es um <u>subjektive Rechte</u>, die einer Person zustehen. Diese Rechte gelten tatsächlich und werden durch den Staat garantiert, sodass sie erzwungen werden können. Wie auch immer also die Formulierung, die mit der Lerngruppe erarbeitet wird, am Ende lautet: In der Sache muss deutlich werden, dass ein Recht einer Person objektiv Ansprüche sichert, die nur der Gesetzgeber entziehen, einschränken oder verändern kann. Bei Bedürfnissen oder Wünschen dagegen handelt es sich in der Regel um individuelle Ansprüche, die jeder bestreiten kann, der andere Bedürfnisse oder Wünsche hat.	
10‘	Erschließung der rechtlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendbeirats	„Nachdem wir geklärt haben, was ein Recht ist, wollen wir uns jetzt mit ganz bestimmten Rechten befassen. Bearbeitet dazu bitte die Aufgabe 2.1 auf der zweiten Seite des Arbeitsblatts.“ Die gründliche Erschließung des Auszugs aus der UN-Kinderrechtskonvention ist an dieser Stelle besonders wichtig. Denn die folgenden Texte nehmen darauf Bezug und verwenden eine ganz ähnliche Begrifflichkeit verwenden.	- EA - Arbeitsblatt
15‘	Herausstellung von Unklarheiten in dem Auszug aus der UN-Kinderrechtskonvention zur Schaffung eines Hintergrundes für die Auseinandersetzung mit	2.1: Neben der eventuell notwendigen Klärung von Begriffen wie „Vertragsstaaten“, „berührenden Angelegenheiten“ oder „Reife“ sollten daher durch die Lehrkraft folgende Passagen problematisiert werden: - „das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden“ – Woran kann ich erkennen, ob ein Kind fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden? Wer beurteilt das? - „und berücksichtigen die Meinung des Kindes <u>angemessen</u>“ – Was bedeutet angemessen? Wer entscheidet, was angemessen ist?	- UG - Arbeitsblatt/ (digitale) Tafel

		Bei der Bewusstmachung der Unbestimmtheit dieser Formulierungen geht es darum, die anschließende Einführung des Kinder- und Jugendbeirats als Versuch der Klärung dieser Unbestimmtheiten vorzubereiten. Die Unbestimmtheiten werden als Fragen an der Tafel gesichert.										
10'	Erschließung der Auszüge aus dem BezVG und der Vereinbarung zwischen BA und BW Wandsbek	„Bearbeitet bitte in Partner:innenarbeit die Aufgaben 2.2 bis 2.4 auf dem Arbeitsblatt.“	- PA - Arbeitsblatt									
10'	- Auswertung der PA - Aufbau einer Erwartungsspannung auf das Informationsmaterial zum KJB	2.2.: Klärungsbedürftig sind möglicherweise Begriffe wie „Entscheidungsprozesse“, „unabdingbar“ und „Zukunftsfähigkeit“. 2.3.: <table><tr><td>UN-Kinderrechtsk.</td><td>§ 33 BezVG</td><td>Vereinbarung</td></tr><tr><td>„Meinung des Kindes“</td><td>„Interessen von Kindern und Jugendlichen“</td><td>„Wünsche und Anliegen“ von Kindern und Jugendlichen</td></tr><tr><td>„berücksichtigen“ die Meinungen</td><td>„beteiligen“ die Kinder und Jugendlichen</td><td>„Beteiligung“; „Berücksichtigung ihrer Wünsche und Anliegen“</td></tr></table> 2.4.: Aus der Vereinbarung zwischen BV und BA Wandsbek geht immerhin hervor, dass die Berücksichtigung der Anliegen, Interessen, Meinungen oder Wünsche der Kinder und Jugendlichen dadurch geschehen soll, dass für sie ein eigenes Gremium geschaffen wird. Offen bleibt nach wie vor, wie genau sie die äußern und geltend machen können, wer auf welche Weise Zugang zu diesem Gremium hat usf. Diese Informationen können recherchiert werden: www.kjb-wandsbek.de	UN-Kinderrechtsk.	§ 33 BezVG	Vereinbarung	„Meinung des Kindes“	„Interessen von Kindern und Jugendlichen“	„Wünsche und Anliegen“ von Kindern und Jugendlichen	„berücksichtigen“ die Meinungen	„beteiligen“ die Kinder und Jugendlichen	„Beteiligung“; „Berücksichtigung ihrer Wünsche und Anliegen“	- UG - Arbeitsblatt
UN-Kinderrechtsk.	§ 33 BezVG	Vereinbarung										
„Meinung des Kindes“	„Interessen von Kindern und Jugendlichen“	„Wünsche und Anliegen“ von Kindern und Jugendlichen										
„berücksichtigen“ die Meinungen	„beteiligen“ die Kinder und Jugendlichen	„Beteiligung“; „Berücksichtigung ihrer Wünsche und Anliegen“										

[illegible]

2. Das Recht auf Beteiligung

Wie in der Schule habt ihr auch in anderen Lebensbereichen ein Recht darauf, gehört zu werden und mitzugestalten.

Eines der Regelwerke, die dieses Recht garantieren, ist die **UN-Kinderrechtskonvention**.

Als Kinder gelten dabei alle Menschen, die noch nicht 18 sind.

Im ersten Absatz von Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention heißt es dabei:

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

2.1. Lest den Auszug aus der UN-Kinderrechtskonvention und unterstreicht die Wörter oder Stellen, die ihr nicht versteht.

Ganz ähnlich wie die UN-Kinderrechtskonvention lautet ein Gesetz, das u.a. für den Hamburger Bezirk beschlossen wurde, in dem ihr lebt. In diesem Gesetz, dem **Bezirksverwaltungsgesetz**, wird in Paragraph 33 festgehalten:

- (1) Das Bezirksamt muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.
- (2) Hierzu entwickelt das Bezirksamt geeignete Verfahren.

Die Bezirksversammlung Wandsbek und das Bezirksamt Wandsbek haben daher am 10. September 2026 eine **Vereinbarung zur Anwendung des Paragraphen 33** getroffen. Darin wird festgestellt:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die Berücksichtigung ihrer Wünsche und Anliegen in politischen Entscheidungsprozessen sind unabdingbar für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft. (...) Die Einrichtung eines **Kinder- und Jugendbeirats** stellt ein geeignetes Beteiligungsinstrument (...) dar.

2.2. Lest die Auszüge aus dem Bezirksverwaltungsgesetz und der Vereinbarung zwischen Bezirksversammlung Wandsbek und Bezirksamt Wandsbek. Unterstreicht die Wörter oder Stellen, die ihr nicht versteht.

2.3. An welchen Stellen nehmen die beiden Auszüge auf die UN-Kinderrechtskonvention Bezug?

2.4. Haben die beiden Auszüge die Fragen beantwortet, die nach der Beschäftigung mit der UN-Kinderrechtskonvention offengeblieben sind?